

Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

für das Netzgebiet der

Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH

**über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste
durch den Lieferanten an den Verteilnetzbetreiber (VNB)**

zwischen

**Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
Schmarler Damm 5
18069 Rostock**

- nachfolgend "**VNB**" genannt -

und

- nachfolgend "**Lieferant**" genannt -

- beide gemeinsam als "**Vertragspartner**" bezeichnet -

Präambel

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, zuletzt geändert am 20. Juli 2017, haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert am 20. Juni 2018, sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste des Stromversorgungsnetzes der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH im Jahr 2020 Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung kontrahiert. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Lieferant liefert an den VNB elektrische Energie auf Bilanzkreisebene. Die Lieferungen erfolgen als Fahrplanlieferungen (Bilanzkreisabwicklung) im ¼ -Stunden-Raster.
2. Nicht Gegenstand des Vertrages sind Abweichungen vom Fahrplan sowie die Rechtsbeziehungen bezüglich Netzanschluss und Netznutzung. Ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrages sind EEG-Lieferungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Stromlieferung

1. Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
2. Übergabestelle
Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises des VNB lautet:

11XVER000909SWR8

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zehn Werktagen aktualisiert werden.

3. Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen 50Hertz Transmission GmbH und Lieferant vereinbart sind.
4. Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

1. Der Lieferant beliefert den VNB während des Lieferzeitraums 2020 mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung 2018 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil/Fahrplan zu erfolgen.
2. Lieferzeitraum
Beginn der Stromlieferung ist am 01. Januar 2020 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferung ist am 31. Dezember 2020 24:00 Uhr.
3. Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschläge im Ausschreibungsverfahren im Einzelnen aus folgenden Bestandteilen:

Fahrplan- bezeichnung	Ausschreibungs- termin	Liefermenge	spezifischer Preis (fixierter Arbeitspreis)
SWRNG_Verlustenerg_Strom_2020_2	17. Oktober 2018	2,250 MWh	€/MWh

§ 4 Ansprechstellen

1. Die Ansprechstelle des VNB für kommerzielle Belange ist

Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
Schmarler Damm 5
18069 Rostock

Fax-Nr.: +49 381 805-2001
E-Mail: verlustenergie.strom@swrng.de

Der VNB behält sich vor, für andere Belange - insbesondere die Fahrplanabwicklung - andere Ansprechstellen zu benennen.

2. Die Ansprechstelle des Lieferanten ist:

§ 5 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die anfallenden gesetzlichen Abgaben und Steuern (z.B. Umsatzsteuer z. Z. 19%) werden zusätzlich berechnet.
2. Es kann gegen Ansprüche des VNB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
3. Der Lieferant erstellt für die Energielieferung bis zum 5. Werktag jeden Monats für den Vormonat eine Rechnung.
4. Die Rechnungen werden per Telefax übermittelt. Die Original-Rechnungen werden per Post nachgereicht. Die Zahlungen sind mit Wertstellung zum 20. Kalendertag des auf die Lieferung folgenden Monats, jedoch nicht vor Zugang der Original-Rechnung, fällig.
5. Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag, einen deutschlandweiten Feiertag bei einer der Parteien, so ist die Zahlung an dem vorhergehenden Bankarbeitstag zu leisten.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen

1. Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.
2. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Vertragsverletzung

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Sicherheitsleistung

1. Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
 - der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen mindestens zweimal in Verzug geraten ist.
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

2. Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
3. Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
4. Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 7 entsteht.
5. Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, statt einer Barsicherheit eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erbringen.
6. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
7. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 9

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Vertrages, gesetzlicher oder sonstiger hoheitlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungsentgelten erfolgt.
2. Sollte zur Abwicklung dieses Vertrages der Austausch von Daten und Informationen mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, hat der VNB das Recht, diese Daten und Informationen auszutauschen. Der Lieferant stimmt dem zur Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen VNB und anderen Netzbetreibern oder Bilanzkreisverantwortlichen zu.
3. Sofern zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlich, werden personenbezogene Daten mittels Datenverarbeitung durch die Vertragspartner gespeichert. Hierbei werden sie die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten.
4. Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ergebnisse der vom VNB durchgeführten Ausschreibung für Verlustenergie zu.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums nach § 3 Nr. 2 ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
2. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
3. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
4. Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z. B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail vereinbart.

5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen - soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
6. Vertragssprache ist deutsch.
7. Gerichtsstand ist Rostock.

Rostock,

.....
(Ort, Datum)

.....
Stadtwerke Rostock
Netzgesellschaft mbH

.....
Lieferant